



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0011/2012/1		Datum:	24.01.2012			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:					
Gremienweg:							
02.02.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:					Haushaltskonsolidierung		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

Beschluss

1. Die freiwilligen Leistungen im Bereich der Beratung in Fragen der Sozialversicherung werden reduziert.

Begründung: Dieser Beschluss setzt Punkt 1 des „17-Punkte-Strukturprogramm für 2012“ (künftig „Strukturprogramm“)

„Die Aufgaben und Leistungen des städtischen Versicherungsamtes zu reduzieren und zukünftig keine Beratung in Fragen der Sozialversicherung, insbesondere keine Rentenberatung mehr anzubieten“

um.

Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 3, wonach sämtliche von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben daraufhin zu prüfen sind, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).

Nach einer Reduzierung der Leistungen können die verbleibenden Aufgaben des Amtes 35/Versicherungsamt auf andere Ämter übertragen werden. Das Amt 35/Versicherungsamt kann aufgelöst werden. Hierdurch ist eine Stellenreduzierung möglich.

Die Maßnahme entspricht deshalb auch dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 2, wonach durch Verbesserungen in der Aufbauorganisation die Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und Einsparungen erzielt werden sollen.

Durch die Maßnahmen werden in 2012 ca. 37.500 € eingespart, ab 2013 jährlich ca. 75.000 €

Ergebnis HuFa 23.01.2012: einstimmig ohne Enthaltungen

Beschluss

2. Beamtenanwärter und Auszubildende werden nach Abschluss ihrer Ausbildung lediglich aus sozialen Gründen nicht mehr zeitlich befristet beschäftigt.

Begründung: Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 2 des „Strukturprogramms“ um. Bisher war es gängige Verwaltungspraxis, Anwärter und Auszubildende, die nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis übernommen werden, aus sozialen Gründen zeitlich befristet zu beschäftigen. Dies soll künftig nicht mehr praktiziert werden. Hiervon unberührt bleibt die

angestrebte Übernahme von Anwärtern und Auszubildenden in unbefristete Arbeitsverhältnisse bei Bedarf.

Durch die Maßnahme werden jährlich 36.000 € eingespart.

Ergebnis HuFa 23.01.2012: mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen

Beschluss

3. Die Passivhausförderung wird eingestellt.

Begründung: Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 3 des „Strukturprogramms“ um.

Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 3, wonach sämtliche von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben daraufhin zu prüfen sind, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).

Durch die Maßnahme werden jährlich 30.000 € eingespart.

Ergebnis HuFa 23.01.2012: mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen

Beschluss

4. Die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit im Umwelt- und Klimaschutz werden reduziert.

Begründung: Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 4 des „Strukturprogramms“ um:

Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 3, wonach sämtliche von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben daraufhin zu prüfen sind, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).

Durch die Maßnahme werden jährlich 8.000 € eingespart.

Ergebnis HuFa 23.01.2012: mehrheitlich bei 2 Gegestimmen

Beschluss

5. Die Mittel für die Kriminalprävention werden wie folgt reduziert:

- | | |
|---|-----------|
| 1. beim Leistungsumfang sichere saubere Stadt | 100.000 € |
| 2. Öffentlichkeitsarbeit | 4.250 € |
| 3. Bewirtung | 500 € |

Begründung: Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 6 des „Strukturprogramms“ um:

Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 3, wonach sämtliche von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben daraufhin zu prüfen sind, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).

Der Koblenzer Entsorgungsbetrieb erbringt Leistungen, die vom Ordnungsamt aus dem Produkt 1221 vergütet werden. Ein Teil dieser Leistungen kann reduziert werden:

1. Kosten für die so genannte schnelle Reinigungskolonne (50.000 €). Die schnelle Reinigungskolonne beseitigt Verschmutzungen im öffentlichen Straßenraum sowie in Anlagen. Die Säuberung wird auch auf Grundstücken der Landstraßenverwaltung durchgeführt, die zum Einsammeln der Abfälle nicht verpflichtet sind.
2. Räumungskosten (30.000 €). Die Maßnahmen sind mit den Leistungen der schnellen Reinigungskolonne vergleichbar. Sie werden auf Anforderung des Ordnungs- oder Umweltamtes durchgeführt.
3. Reduzierung der Papierkörbe für Kleinabfälle (20.000 €). Es werden keine Zusätzlichen Papierkörbe mehr aufgestellt, vorhandene werden aber im Bedarfsfall weiterhin ausgetauscht.

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Ohne Beschlussempfehlung

Beschluss

6. Der Eigenanteil für die Schülerbetreuung in den Koblenzer Grundschulen (Betreuende Grundschule) wird wie folgt erhöht:

von 11,76 € auf 15,00 €	für das erste Kind
von 19,43 € auf 23,00 €	für zwei Kinder
von 24,54 € auf 28,00 €	für drei Kinder
von 7,67 € auf 11,00 €	für jedes weitere Kind.

Begründung: Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 9 des „Strukturprogramms“ um:

Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 6, wonach sämtliche Einnahmemöglichkeiten zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen sind.

Allgemeine Hinweise:

Die betreuende Grundschule wird von der Stadt Koblenz in 24 der 25 Grundschulen angeboten. Sie umfasst eine tägliche „Verwahrung“ der Schulkinder, teilweise vor dem Unterrichtsbeginn, i.d.R. aber erst nach Unterrichtsende bis maximal 14:00 Uhr. Insgesamt stehen jeder teilnehmenden Schule pro Betreuungsgruppe (20 - 25 Kinder) täglich 2 Stunden Betreuungszeit zu. Derzeit gibt es 56 von der ADD genehmigte und durch den Schulträger eingerichtete Betreuungsgruppen. Die Betreuung in den Gruppen erfolgt durch 75 stundenweise beschäftigte städt. Bediensteten, Entgeltgruppe 2.

Rechtsgrundlage

Eine zwingende gesetzliche Verpflichtung nach dem Schulgesetz für Rheinland-Pfalz zur Einrichtung einer betreuenden Grundschule gibt es nicht. Das Angebot der betreuenden Grundschule kann demzufolge, muss aber nicht unbedingt durch den Schulträger abgedeckt werden. Aus diesem Grund wird die betreuende Grundschule bereits in einigen Städten von anderen Trägern angeboten (z.B. Mayen, Neustadt, Trier, zuletzt Kaiserslautern durch Kooperationsvertrag mit dem Club Aktiv e.V. seit dem Schuljahr 2011/12). In der Regel übernehmen Fördervereine der jeweiligen Schulen oder karitative Verbände dort die Aufgaben der Betreuung.

Für die Erhebung des Eigenanteils sind egal, durch welchen Träger die Aufgabe wahrgenommen wird, privatrechtliche Einzelverträge mit den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

Finanzierung:

In den Koblenzer betreuenden Grundschulen entstehen je Schuljahr Kosten in Höhe von ca. 509.000 € (Schuljahr 2009/2010). Demgegenüber stehen Einnahmen aus Zuwendungen des Landes in Höhe von ca. 86.000 € (= 16,9%) und ca. 83.000 € (= 16,3 %) aus Entgelten der Erziehungsberechtigten. Der Zuschussbedarf durch die Stadt Koblenz beläuft sich somit auf über 340.000 € (= 66,8%) pro Schuljahr.

Vergleich:

Ein Vergleich mit einigen kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz hat folgendes Ergebnis bezüglich der Elternbeiträge erbracht:

		Elternbeitrag
Stadt Koblenz	11,76 €	für das erste Kind/Monat
	19,43 €	für insgesamt zwei Kinder/Monat
	24,54 €	für insgesamt drei Kinder/Monat
	7,67 €	für jedes weitere Kind/Monat

Stadt Ludwigshafen	17,00 €	pro Kind/Monat
Stadt Kaiserslautern	25,00 €	pro Kind/Monat
Stadt Frankenthal	20,00 €	pro Kind/Monat
Stadt Speyer	25,00 €	pro Kind/Monat
Stadt Neuwied	13,00 €	pro Kind/Monat
Stadt Idar-Oberstein	18,00 €	pro Kind/Monat
Stadt Ingelheim	21,00 €	pro Kind/Monat

Die Anhebung hätte Mehreinnahmen in Höhe von ca. 20.500 € pro Schuljahr 2012/13 zur Folge.

Die Verwaltung prüft die schrittweise Übertragung der betreuenden Grundschule auf einen oder mehrere andere Träger.

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Einstimmig bei 1 Enthaltung

Beschluss:

7. Die in § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung festgeschriebenen Kilometergrenzen werden an die gesetzliche Regelung des § 69 Schulgesetz angepasst.

Begründung: Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 10 des „Strukturprogramms“ um.

Rechtliche Darstellung:

Anlässlich des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 29.11.2010 – Az:VGH B 11/10 wurde am 22.11.2011 ein Gesetzesentwurf von der Landesregierung zur Änderung der Regelungen über die Schülerbeförderung in Rheinland-Pfalz (§ 69 Schulgesetz) in den Landtag eingebracht. Nach erfolgter erster Lesung wird der Gesetzesentwurf voraussichtlich am 17.01.12 im Haupt- und Finanzausschuss des Landtages beraten, anschließend erfolgt die Beratung im Rechtsausschuss. Soweit in diesen Sitzungen kein weiterer Beratungsbedarf entsteht, soll die Verabschiedung der Gesetzesänderung in den am 23. und 24.02.12 stattfindenden Plenumsitzungen erfolgen.

Die Anpassung des Schulgesetzes aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs sieht vor, dass von Beginn des kommenden Schuljahres (2012/13) an Eltern von Schülerinnen und Schülern in den Klassenstufen 5 bis 10 in allen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen (bisher nur Haupt- und Realschule plus) und Berufsfachschulen I und II keinen Eigenanteil für die Schülerbeförderung mehr aufbringen müssen. Die Landesregierung hält bei der vorgesehenen Gesetzesanpassung der Schülerbeförderungsregelung allerdings an den gerichtlich nicht beanstandeten Anspruchsvoraussetzungen für die Schülerbeförderung fest. D.h. gem. § 69 Abs. 2 SchulG wird es bei folgender Formulierung bleiben:

„§ 69 (2) Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule länger als zwei Kilometer, zwischen Wohnung und Realschule plus, Integrierter Gesamtschule oder Gymnasium länger als vier Kilometer ist. [...]“ (Hinweis: Diese Regelung wird auch über § 69 Abs. 8 SchulG für die Berufsfachschulen gelten).

Gem. § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung gilt bisher abweichend von § 69 Abs. 2 SchulG nur für Koblenzer Schülerinnen und Schüler folgende politisch gewollte Regelung:

„§ 2 (2) Für Koblenzer Schülerinnen und Schüler der Pflichtschulen [...] und Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I der Wahlschulen (Realschulen, Realschulen plus, Integrierten Gesamtschule und Gymnasien) ist der Schulweg abweichend von § 69 Abs. 2 SchulG ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule länger als zwei Kilometer oder besonders gefährlich ist. [...]“

Bei der Anwendung der „Koblenzer Regelung“ (Zwei-Kilometer-Grenze auch für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I) handelt es sich um eine reine freiwillige Leistung der Stadt Koblenz. Keine andere kreisfreie Stadt hat in ihrer Schülerbeförderungssatzung eine von § 69 Abs. 2 SchulG abweichenden Regelung getroffen. Das in Koblenz oftmals in diesem Zusammenhang angeführte Argument der besonderen topografischen Lage der Stadt mit ihren „Höhenstadtteilen“ kann nicht, wie bereits mehrfach gerichtlich bestätigt, unter die gesetzlichen Ausnahmetatbestände des § 69 Abs. 2 SchulG („nicht zumutbar oder besonders gefährlicher Fußweg“) subsumiert werden (siehe hierzu auch die Entscheidungen im letzten Jahr im Landkreis Mayen-Koblenz - Besuch der Realschule plus auf dem Mallendarer Berg von Schülerinnen und Schüler von der Insel Niederwerth).

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers an der Vier-Kilometer-Grenze für alle weiterführenden Schulen festzuhalten, soll eine entsprechende Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz durch den Erlass einer Änderungssatzung nach Inkrafttreten der Änderungen des Schulgesetzes erfolgen.

Finanzierung:

Im aktuellen Schuljahr 2011/12 erhalten ca. 520 Schülerinnen und Schüler, die eine Fußwegstrecken von zwei bis vier Kilometer von ihrer Wohnung zur Schule haben, eine Fahrkarte. Die zusätzlichen freiwilligen Ausgaben der Stadt belaufen sich auf ca. 230.000 € (Berechnung siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkung:

Da im Bereich der Sekundarstufe I mit gleich bleibenden Schülerzahlen und Schülerströmen, aber wegen des Wegfalls des Eigenanteils eher mit einem Anstieg der Anträge auf Übernahme der Beförderungskosten zu rechnen ist, kann mindestens der o.g. Betrag durch die Änderung der Satzung jährlich dauerhaft eingespart werden. Die anteiligen Einsparungen für das Haushaltsjahr 2012 würden sich auf ca. 96.000 € belaufen (= 5/12 für die Monate Aug.-Dez.).

Kosten der Schülerbeförderung Sekundarstufe I gem. Satzung mit 2 KM-Regelung

Stand 25.11.2011:

Feststehende Zahlen aufgrund der Entfernungen zwischen 2 und 4 KM

Wabe	Strecke	Anzahl der Fahrkarten	Jahrespreis €	Ersparnis pro Waben- kombi €	Gesamt- ersparnis €
101 - 199	City - Fort Konstantin	8	338	2704	
101 - 198	City - Blücherstr.	13	338	4394	
101 - 193	City - Balduinbrücke	29	338	9802	
101 - 192	City - Schützenhof	17	338	5746	
Zwischensummen:		67		22646	22646

Geschätzte Zahlen aufgrund von Entfernungen zwischen 2 - 8 Kilometern

101 u. 102	City - Karthause abzügl. ca. 100 Schüler mit einer Wegstrecke über 4 KM (hintere Neukarthause)	252				
	verbleibende Schüler mit einer Wegstrecke von weniger als 4 KM	100				
		152	464	70528	93174	
101 u. 103	City - Moselweiß - Lay abzügl. ca. 10 Schüler über 4 KM aus Moselweiß (Burgweg u.ä.)	91				
	abzügl. ca. 40 Schüler aus Lay (über 4 km)	10				
	verbleibende Schüler mit einer Wegstrecke von weniger als 4 KM	40				
		41	464	19024	112198	
101 u. 105	City - Neuendorf - Wallersheim - Kesselheim	193				
	abzügl. Schüler über 4 KM aus Kesselheim	60				
	abzügl. Schüler über 4 KM aus Wallersheim	45				
	verbleibende Schüler mit einer Wegstrecke von weniger als 4 KM					
		88	464	40832	153030	
101 u. 107	City- Pfaffendorf - Horchheim - Pfaffendorfer Höhe - Asterstein	205				
	hiervon haben ca. 40 % einen Weg über 4 KM	82				
	verbleibende Schüler mit einer Wegstrecke von weniger als 4 KM					
		123	464	57072	210102	
	Fahrkarten über 2 Waben, 2-8 KM	741				
	davon Schüler im Bereich 2 - 4 KM	404				

Wabe	Strecke	Anzahl der Fahrkarten	Jahrespreis €	Ersparnis pro Waben-kombi €	Gesamt-ersparnis €
101 u. 104	City - Metternich - Bubenheim - Rübenach hiervon Metternicher Schüler (= Unterdorf) unter 4 KM ca.	75			
		15	464	6960	217062
104	Metternich - Bubenheim - Rübenach (IGS) hiervon Metternicher Schüler (= Oberdorf) unter 4 KM ca.	25			
		5	338	1690	218752

104 u. 105	Metternich - Bubenheim - Rübenach - Neuendorf - Wallersheim - Kesselheim (IGS)	101			
	hiervon Metternicher und Neuendorfer Schüler unter 4 KM ca.	25	464	11600	230352
	Fahrkarten über 2 Waben, 2-8 KM	201			
	davon Schüler im Bereich 2 - 4 KM	45			
	Gesamt Fahrkarten über 2 Waben gesamt 2- 8 KM	1009			
	Gesamtsumme Schüler im Bereich 2-4 KM	516			

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Ohne Beschlussempfehlung

Beschluss

8. Der Eigenanteil an der Mittagsverpflegung in den Koblenzer Ganztagschulen wird um 0,50 €je Essen erhöht.

Begründung: Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 11 des „Strukturprogramms“ um.

Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 6, wonach sämtliche Einnahmemöglichkeiten zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen sind.

Allgemeine Informationen:

In Koblenz nehmen 12 der 13 Ganztagschulen (= ca. 1.115 Schülerinnen und Schüler) an der durch den Schulträger organisierten Mittagsverpflegung von montags bis donnerstags teil (= 5 Grundschulen, 3 Förderschulen, 3 Realschulen plus, 1 Gymnasium, allerdings nur der Hochbegabtenzweig). Die 2013 auslaufende Comenius-Hauptschule nimmt nicht mehr an der Mittagsverpflegung durch den Schulträger teil.

Kosten und Finanzierung:

11 der Ganztagschulen werden von der Küche der Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH mit Essen beliefert. Der Preis für diese Mittagsverpflegung, in der die tägliche Ausgabe und Reinigung des Geschirrs enthalten ist, beträgt 4,09 €pro Essen. Lediglich in der Grundschule Neuendorf, wo vor Ort die Zubereitung des Essens in der von der Stadt Koblenz eingerichteten Mensa erfolgt betragen die Kosten für ein Mittagessen 3,83 € Der Eigenanteil der Eltern beträgt unabhängig vom Besuch der Schule 2,50 €Essen bei einem Kind, 2,25 €Essen für zwei Kinder und 2,00 €Essen ab drei Kindern. Der Differenzbetrag zwischen Essenspreis und Eigenbeteiligung belastet den städtischen Haushalt je Schuljahr mit ca. 228.000 €(Stand: Schuljahr 2009/2010).

Rechtsgrundlage für die Mittagsverpflegung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Eigenanteils an der Mittagsverpflegung sind grundsätzlich privatrechtliche Einzelverträge mit den Personensorgeberechtigten, da es sich bei den meisten Ganztagschulen in Koblenz um Ganztagschulen in Angebotsform handelt. Lediglich bei der Förderschule Am Bienhorntal, sowie beim Max-von-Laue-Gymnasium – Hochbegabtenzweig – handelt es sich um verpflichtende Ganztagschulen gem. § 14 SchulG. Bei diesen beiden Schulen entstehen aus der Mittagsverpflegung heraus öffentlich rechtliche Forderungen des Schulträgers gegenüber den Personensorgeberechtigten.

Vergleich:

Ein Vergleich mit den Oberzentren in Rheinland-Pfalz und den Nachbarlandkreisen von Koblenz hat folgendes Ergebnis erbracht:

Stadt Koblenz	2,50 €Essen für ein Kind. 2,25 €Essen ab zwei Kinder 2,00 €Essen ab drei Kinder
Stadt Trier: :	2,83 €Essen für das erste Kind 1,88 €Essen für das zweite Kind 1,50 €Essen für das dritte Kind
Stadt Mainz:	2,83 €Essen pro Kind
Stadt Ludwigshafen:	3,45 €Essen pro Kind mit elektr. Zahlssystem 3,20 €Essen pro Kind als Barzahler
Stadt Kaiserslautern:	3,70 €Essen pro Kind in den ersten beiden Jahren 3,20 €Essen pro Kind ab dem 3. Jahr
Landkreis Mayen-Koblenz:	3,00 €Essen pro Kind an weiterführenden Schulen 2,60 €Essen pro Kind an Förderschulen
Landkreis Rhein-Hunsrück:	2,83 €Essen pro Kind

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Erhöhung von 0,50 €Essen könnten pro Schuljahr 26.000 €Mehreinnahmen erzielt werden was wiederum zur Folge hätte, dass der städt. Zuschussbedarf sich entsprechend reduzieren würde. Inwieweit sich die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes durch die Anpassung des Eigenanteils auf weitere Mehreinnahmen auswirkt ist derzeit allerdings noch nicht absehbar.

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Einstimmig mit 1 Enthaltung

Beschluss

9. Die Verwaltung wird beauftragt eine Zusammenlegung von offenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu prüfen und das Prüfungsergebnis den zuständigen Gremien zur Beratung vorzulegen.

Begründung

Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 7 des „Strukturprogramms“ um:

Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 3, wonach sämtliche von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben daraufhin zu prüfen sind, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Ohne Beschlussempfehlung

Beschluss

10. Die Verwaltung wird beauftragt für den Bereich der Volkshochschule und des Stadtarchivs das Angebot zu prüfen und das Prüfungsergebnis den zuständigen Gremien zur Beratung vorzulegen.

Begründung

Dieser Beschluss setzt die gleich lautenden Punkte 12 und 16 des „Strukturprogramms“ um: Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 3, wonach sämtliche von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben daraufhin zu prüfen sind, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Einstimmig

Beschluss

11. Die Verwaltung wird beauftragt die Voraussetzungen zum Verkauf des ehemaligen Soldatenschwimmbades in Horchheim zu schaffen

Begründung

Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 17 des „Strukturprogramms“ um: Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 6, wonach sämtliche Einnahmemöglichkeiten zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen sind.

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Einstimmig

Beschluss

12. Die Verwaltung wird beauftragt eine Schließung des Freibades in Stolzenfels zu prüfen mit der Alternative dort einen Jugendzeltplatz einzurichten und das Ergebnis den zuständigen Gremien zur Beratung vorzulegen.

Begründung

Dieser Beschluss setzt den gleich lautenden Punkt 8 des „Strukturprogramms“ um: Die Maßnahme entspricht dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 3, wonach sämtliche von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben daraufhin zu prüfen sind, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Einstimmig bei 2 Enthaltungen

Beschluss

13. Für den Bereich des Stadttheaters wird die Verwaltung beauftragt eine Anpassung der Eintrittspreisstruktur, eine Kooperation mit dem Stadttheater Trier und eine Reduzierung des künstlerischen Ensemble zu prüfen und das Prüfungsergebnis den zuständigen Gremien zur Beratung vorzulegen.

Begründung

Dieser Beschluss setzt die gleich lautenden Punkte 13, 14 und 15 des „Strukturprogramms“ um.

Die Maßnahme entspricht bezüglich der Anpassung der Eintrittspreisstruktur dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 6, wonach sämtliche Einnahmemöglichkeiten zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen sind.

Die Maßnahme entspricht bezüglich der Reduzierung des künstlerischen Ensemble dem vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 3, wonach sämtliche von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben daraufhin zu prüfen sind, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen und mit welchem Standard (Aufgabenkritik).

Die Kooperation mit dem Stadttheater Trier wird realisiert, wenn die Kooperation zu Kosteneinsparungen führt.

Ergebnis HuFa 23.01.2012: Einstimmig bei 2 Enthaltungen

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis:

Die Aufgaben des „Lotsen für Investoren“ werden künftig vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung wahrgenommen. Die Aufgabe wird in die bestehende Organisation integriert. Die Stelle beim Amt für Wirtschaftsförderung wird eingespart.

Begründung

Diese Maßnahme setzt den gleich lautenden Punkt 5 des Strukturprogramms um.

Die Ansiedlung der Aufgaben des Lotsen beim Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung entspricht dem Eckwert Nr. 2, wonach durch Verbesserungen in der Aufbauorganisation die Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und Einsparungen erzielt werden sollen.

Hierdurch werden ca. 29.500 € in 2012 und ab 2013 jährlich ca. 60.000 € eingespart.

Begründung:

Bei der Einbringung des Haushaltes in der Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2011 hat der Oberbürgermeister ein „17-Punkte-Strukturprogramm für 2012“ vorgestellt.

Der Beschluss soll dieses Programm umsetzen.

Die Umsetzung der Punkte soll zu einer nachhaltigen Reduzierung des Fehlbetrages im Ergebnis- und Finanzhaushalt beitragen.

Sie soll dazu beitragen, den vom Stadtrat beschlossenen Eckwertepunkt Nr. 1 zu realisieren.

Danach wird angestrebt, die Nettoneuverschuldung kontinuierlich bis 2016 auf Null zurückzuführen.

Anlagen:

Historie:

23.01.2012 Haupt- und Finanzausschuss, geändert beschlossen